

Information der ÖBB-Infrastruktur AG zum Bescheid der Schienen-Control Kommission vom 20.05.2026 zu GZ: SCK 21-010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schienen-Control Kommission (SCK) hat mit Bescheid vom 20.05.2026 im Wettbewerbsüberwachungsverfahren betreffend die Höhe der direkten Kosten für die Netzfahrplanperioden 2020 und 2021 entschieden. Dieser Bescheid wurde der ÖBB-Infrastruktur AG am 22.05.2026 zugestellt (im Folgenden „Direkte-Kosten-Bescheid“); er ist derzeit noch nicht rechtskräftig, da Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben wurden, welche die SCG am 06.07.2026 dem BVwG vorgelegt hat.

Auf Grundlage des Direkte-Kosten-Bescheids wird der auf den direkten Kosten basierende Wegeentgeltanteil für das "Mindestzugangspaket" (§ 67 EisbG) in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) 2020 und 2021 angepasst. Eine Anpassung der Marktaufschläge als weiterer Bestandteil der Wegeentgelte erfolgt hingegen mangels entsprechender Entscheidung der SCK im derzeit anhängigen Verfahren nicht. Die endgültige Gesamthöhe der Wegeentgelte, basierend auf direkten Kosten und Marktaufschlägen, steht somit derzeit noch nicht endgültig fest.

Entsprechende weitere Anpassungen der Wegeentgeltbestandteile bleiben aus diesem Grund, sowie aufgrund des nunmehr beim BVwG anhängigen Beschwerdeverfahrens gegen den Direkte-Kosten-Bescheid sowie in Abhängigkeit von künftigen behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidungen betreffend die Höhe der direkten Kosten bzw. der Marktaufschläge ausdrücklich vorbehalten.

Die sich aus dem Direkte-Kosten-Bescheid ergebenden Anpassungen werden in den SNNB 2020 und 2021 umgesetzt. Die entsprechend geänderten Fassungen werden Ihnen im Anhang übermittelt und sind darüber hinaus auf der [Website der ÖBB-Infrastruktur AG](#) abrufbar. Die bescheidkonform geänderten Fassungen sind integrierender Bestandteil des jeweiligen Infrastrukturnutzungsvertrages.

Gemäß Punkt 4. des jeweiligen Infrastrukturnutzungsvertrages erfolgt die Verrechnung der direkten Kosten für die Netzfahrplanperioden 2020 und 2021 somit vorläufig auf Grundlage des Direkte Kosten-Bescheids.

Für die Netzfahrplanperiode 2020 wird nachstehend die Tabelle gemäß Kapitel „6.1.5 Entgeltsätze“ der SNNB 2020 in ihrer aufgrund des Direkte-Kosten-Bescheids geänderten und nunmehr (vorläufig) alleine verbindlichen Fassung wiedergegeben:

Nr.	Marktsegmente	Einheit	Direkte Kosten exkl. 20% USt	Markt- auf- schläge exkl. 20% USt ¹⁶	Entgelt in € exkl. 20% USt
Zugkilometerkomponente					(z)
1.1.1.a	Eigenwirtschaftlicher Personenverkehr	Zugkm	0,579	0,687	1,266
1.1.1.b	Gemeinwirtschaftlicher Personenfernverkehr	Zugkm	0,579	0,564	1,143
1.1.1.c	Nahverkehr stark	Zugkm	0,707	1,261	1,968
1.1.1.d	Nahverkehr schwach	Zugkm	0,707	1,206	1,913
1.1.1.e	Güterverkehr manipuliert	Zugkm	0,654	-	0,654
1.1.1.f	Güterverkehr nicht manipuliert	Zugkm	0,654	-	0,654
1.1.1.g	Dienstzug ¹⁷	Zugkm	0,654	-	0,654
Bruttotonnenkilometerkomponente					(btk)
1.1.2.a	Eigenwirtschaftlicher Personenverkehr	Btkm	0,001898	-	0,001898
1.1.2.b	Gemeinwirtschaftlicher Personenfernverkehr	Btkm	0,001898	-	0,001898
1.1.2.c	Nahverkehr stark	Btkm	0,002927	-	0,002927
1.1.2.d	Nahverkehr schwach	Btkm	0,002927	-	0,002927
1.1.2.e	Güterverkehr manipuliert	Btkm	0,001638	-	0,001638
1.1.2.f	Güterverkehr nicht manipuliert	Btkm	0,001638	-	0,001638
1.1.2.g	Dienstzug ¹⁸	Btkm	0,001638	-	0,001638

Für die Netzfahrplanperiode 2021 wird nachstehend die Tabelle gemäß Kapitel „6.1.5 Entgeltsätze“ der SNNB 2021 in ihrer aufgrund des Direkte-Kosten-Bescheids geänderten und nunmehr (vorläufig) alleine verbindlichen Fassung wiedergegeben:

Nr.	Marktsegmente	Einheit	Direkte Kosten exkl. 20% USt	Markt- auf- schläge exkl. 20% USt ¹⁶	Entgelt in € exkl. 20% USt
Zugkilometerkomponente					(z)
1.1.1.a	Eigenwirtschaftlicher Personenverkehr	Zugkm	0,623	0,652	1,275
1.1.1.b	Gemeinwirtschaftlicher Personenfernverkehr	Zugkm	0,623	0,638	1,261
1.1.1.c	Nahverkehr stark	Zugkm	0,704	1,444	2,148
1.1.1.d	Nahverkehr schwach	Zugkm	0,704	1,341	2,045
1.1.1.e	Güterverkehr manipuliert	Zugkm	0,673	-	0,673
1.1.1.f	Güterverkehr nicht manipuliert	Zugkm	0,673	-	0,673
1.1.1.g	Dienstzug ¹⁷	Zugkm	0,673	-	0,673
Bruttotonnenkilometerkomponente					(btk)
1.1.2.a	Eigenwirtschaftlicher Personenverkehr	Btkm	0,001907	-	0,001907
1.1.2.b	Gemeinwirtschaftlicher Personenfernverkehr	Btkm	0,001907	-	0,001907
1.1.2.c	Nahverkehr stark	Btkm	0,002729	-	0,002729
1.1.2.d	Nahverkehr schwach	Btkm	0,002729	-	0,002729
1.1.2.e	Güterverkehr manipuliert	Btkm	0,001586	-	0,001586
1.1.2.f	Güterverkehr nicht manipuliert	Btkm	0,001586	-	0,001586
1.1.2.g	Dienstzug ¹⁸	Btkm	0,001586	-	0,001586

Hinweis zu den Marktaufschlägen 2020 und 2021 als Bestandteil des Wegeentgelts

Betreffend die Genehmigung der Marktaufschläge für die Netzfahrplanperioden 2020 und 2021 wird auf Punkt 6.1.2 der jeweiligen SNNB verwiesen.

In Kapitel 6.1.2 „Genehmigungsverfahren betreffend Marktaufschläge (§ 67d Abs 6 EisebG)“ der SNNB 2020 bzw. 2021, die jeweils einen integrierenden Bestandteil der für die betreffende Netzfahrplanperiode vereinbarten vertraglichen Regelungen bilden, ist festgehalten, dass die SNNB mit Ablauf des Tages der Zustellung des die Marktaufschläge genehmigenden Bescheids der SCK an die ÖBB-Infrastruktur AG mit der Maßgabe zur Anwendung gelangen, dass die ÖBB-Infrastruktur AG durch die Entscheidung der SCK notwendige Anpassungen derselben veröffentlichen wird.

Auf dieser Grundlage ist eine Nach- bzw. Rückverrechnung der bis dahin allenfalls zu viel oder zu wenig verrechneten Wegeentgelte für die Netzfahrplanperioden 2020 und 2021 vorgesehen. Darüber hinaus ist im Kapitel 6.1.2 auch das weitere Vorgehen in Bezug auf allenfalls erforderliche Anpassungen der Wegeentgelte infolge nachfolgender behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen sowie entsprechende Nach- bzw. Rückverrechnungen bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung festgelegt.

Die Genehmigungsverfahren betreffend die Marktaufschläge (SCK-18-025 und SCK-19-024) sind derzeit weiterhin bei der SCK anhängig. Die derzeit zur Anwendung gelangenden Wegeentgelte stellen daher keine abschließende Festlegung dar. Weitere Anpassungen (in Gestalt einer Erhöhung oder Verringerung) können insbesondere aufgrund von die Festsetzung von Marktaufschlägen genehmigenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen erforderlich werden, oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen infolge der gegen den Direkte-Kosten-Bescheid erhobenen Rechtsmittel.

Wir ersuchen, diesen Umstand im Zusammenhang mit der auf Grundlage des „Direkte-Kosten-Bescheids“ erfolgenden Rückerstattung sowie bei entsprechenden Planungen zu berücksichtigen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr OSS-Team

OSS – Austria – Netzzugang
Service Team One Stop Shop

ÖBB-Infrastruktur AG
1020 Wien, Praterstern 4
oss.austria@oebb.at
infrastruktur.oebb.at